

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des  
Einzelfalls nach § 9 UVPG  
Az.: RPS54\_3-8823-2107/4**

Die Firma Adolf Würth GmbH & Co. KG hat für den Standort Gaisbach, Stadt Künzelsau, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im Rahmen der Erweiterung der Heizzentrale Nord um die neue Energiezentrale Süd beantragt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG i.V.m. Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Für die geänderte Nutzung werden keine Flächen gemäß den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 UVPG beansprucht oder nachteilig verändert.
- Der Standort des Vorhabens liegt nicht in einem in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiet oder in dessen Einzugsgebiet.
- Die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit in der unmittelbar betroffenen Standortfläche ist im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz als gering zu bewerten.
- Luftseitig werden die Werte der Bagatellmassenströme der TA-Luft deutlich unterschritten.
- Eine immissionsseitige Relevanz der anlagenbezogenen Geräusche kann ausgeschlossen werden. Die Feuerungsanlagen werden innerhalb der Gebäude errichtet und betrieben, die außenstehenden Aggregate wurden hinsichtlich möglichst geringer Lärmrelevanz ausgewählt. Das Lärmgutachten bestätigt die Immissionsverträglichkeit.
- Es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden und Natur zu rechnen. Wassergefährdende Stoffe werden nicht in relevanten Mengen eingesetzt. Die Bodenfläche für die Errichtung der Energiezentrale wird abschließend versiegelt.

- Schutzgebiete und Biotope befinden sich in einem Abstand von mehr als 200 m Entfernung und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- Das Vorhaben wird in einem bereits bestehenden Industriegebiet realisiert. Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Veränderung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 10.05.2024

Neuschränk